



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2015 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) i.d.F. vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 4. November 2025 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebs
„Kommunale Betriebe Rödermark“ der Stadt Rödermark
und zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
„Kommunale Betriebe Rödermark“ der Stadt Rödermark

§ 1
Auflösung des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“ (kurz: KBR) der Stadt Rödermark wird mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgelöst und als Vermögen der Stadt Rödermark fortgeführt.

§ 2
Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb KBR

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“ vom 2. Dezember 2008 in der Fassung der 7. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“ vom 02. Oktober 2024 wird mit Ablauf des 31. Dezember 2026 aufgehoben.

§ 3
Jahresabschluss, Schluss- und Auflösungsbilanz

- (1) ¹Die Betriebsleitung stellt zum 31. Dezember 2025 den Jahresabschluss und den Lagebericht auf (§ 27 EigBGes). ²Der Jahresabschluss nach Satz 1 ist zugleich die Schluss- und Auflösungsbilanz des Eigenbetriebes.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss nach Abs. 1, sofern nicht für das Wirtschaftsjahr bereits ein Abschlussprüfer bestellt war.
- (3) Die Vorschriften über die Vorlage des Jahresabschlusses nach § 27 Abs. 3 und 4 EigBGes bleiben unberührt.
- (4) Nach Vorliegen des geprüften Jahresabschlusses entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung.



§ 4 Anmeldung zur Löschung aus dem Handelsregister

Die Betriebsleitung beantragt unverzüglich nach Vollziehung der öffentlichen Bekanntmachung nach § 27 Abs. 4 EigBGes die Löschung des Eigenbetriebs aus dem Handelsregister.

§ 5 Wahrnehmung der Aufgaben

Die bisherigen Aufgaben des Eigenbetriebs „Kommunale Betriebe Rödermark“ werden ab dem 1. Januar 2026 vom Magistrat wahrgenommen; die §§ 3 und 4 bleiben unberührt.

§ 6 Nachweis der Vermögensgegenstände und Schulden

Die Vermögensgegenstände und Schulden des Eigenbetriebs „Kommunale Betriebe Rödermark“ werden mit Wirkung ab dem 1. Januar des in § 2 genannten Wirtschaftsjahres auf die Stadt Rödermark übertragen und in der Bilanz und der Anlagenbuchhaltung der Stadt Rödermark nachgewiesen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den 6. November 2025

**Der Magistrat der
Stadt Rödermark**

**gez.
Jörg Rotter
Bürgermeister**



Angaben zur Satzung

Satzungsbezeichnung	Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebs „Kommunale Betriebe Rödermark“ der Stadt Rödermark und zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“ der Stadt Rödermark
Abkürzung	Satzung Auflösung Eigenbetrieb und Aufhebung Betriebssatzung
Ordnungsziffer	801-31
Aktenzeichen	801.31

Änderungsverlauf

Satzung / Änderung	Beschluss	Ausfertigung	Öffentl. Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	04.11.2025	06.11.2025	14.11.2025	15.11.2025